

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 17

- **AG Gifhorn spricht weitere Unfallschäden (höhere Mietwagenkosten aufgrund verlängerte Mietdauer bzw. restliche Reparaturkosten) zu**
AG Gifhorn, Urteil vom 01.04.2022, AZ: 33 C 639/21 (VI)

Wer sein Fahrzeug zur Reparatur in die Werkstatt bringt, muss nicht nachfragen, wie lange es dauert und ob alle Ersatzteile vorrätig sind. Schon gar nicht muss man als Geschädigter Einfluss auf die Reparaturdauer nehmen. Auch wenn über den gesamten Zeitraum ein Mietwagen beansprucht werden muss, unterfällt das dem Werkstatttrisiko. Und das trägt der Schädiger. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar und Nebenkosten**
AG Leipzig, Urteil vom 21.12.2021, AZ: 103 C 3245/21

Das AG Leipzig verurteilt die Beklagte Haftpflichtversicherung zur Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars. Die zwischen Geschädigter und Klägerin verwendete Abtretungserklärung genügt dem Transparenzgebot. Berechnete Nebenkosten sind erforderlich, sofern sie dem JVEG entsprechen. Auch Fahrtkosten über 0,70 € pro Kilometer sind erforderlich, weil sie nicht deutlich überteuert sind. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf höheres Restwertangebot des Versicherers**
AG Oldenburg, Urteil vom 07.04.2022, AZ: 1 C 1265/21 (XX)

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls verstößt nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er nicht auf das Restwertangebot des Versicherers wartet. Dem spricht auch nicht entgegen, dass der Versicherer in einem Ankündigungsschreiben ein höheres Restwertangebot verspricht und den Geschädigten zum Warten auf dieses auffordert. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger**
AG Stuttgart, Urteil vom 01.04.2022, AZ: 49 C 270/22

Steht das Fahrzeug in der Werkstatt und wird nach den Vorgaben des Sachverständigengutachtens instand gesetzt, trägt der Schädiger das Werkstatttrisiko. Alle etwaigen Mehrkosten – selbst durch unwirtschaftliche oder unsachgemäße Reparatur – sind zu ersetzen. Maßgeblich ist das, was der Geschädigte für erforderlich halten darf. Das ergibt sich aus dem Schadengutachten, auf das er vertrauen kann. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **AG Gifhorn spricht weitere Unfallschäden (höhere Mietwagenkosten aufgrund verlängerte Mietdauer bzw. restliche Reparaturkosten) zu**
AG Gifhorn, Urteil vom 01.04.2022, AZ: 33 C 639/21 (VI)

Hintergrund

Die Klägerin erlitt mit ihrem Fahrzeug am 14.09.2020 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Hierfür haftete die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Der Schaden wurde durch ein Sachverständigenbüro begutachtet und in Höhe 3.302,98 € brutto geschätzt. Der Gutachter ging von einer Reparaturdauer von zwei bis drei Tagen aus. Der Gutachter bestätigte, dass das Fahrzeug nach dem Schadensereignis fahrbereit und verkehrssicher war.

Die Beklagte beauftragte sodann die Reparatur auf Basis des Gutachtens in einem Autohaus, welches hierfür 3.679,69 € brutto in Rechnung stellte. Die Reparatur dauerte vom 21.09.2020 bis 05.10.2020. Die Klägerin mietete vom 21.09.2020 bis 06.10.2020 einen Ersatzwagen an, wofür ihr 1.653,00 € brutto in Rechnung gestellt wurden. Auf die Mietwagenkosten bezahlte die Beklagte lediglich 307,40 € und monierte auch die Anmietdauer. Bei den Reparaturkosten zog sie 336,06 € ab. Die Klägerin zog vor Gericht und gewann vollumfänglich.

Aussage

Bezüglich der restlichen Reparaturkosten betonte das AG Gifhorn das sogenannten Werkstattrisiko, welches zulasten des Schädigers gehe. Dabei dürfe ein Geschädigter nach der oben angesprochenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür Material zur Schadensbeseitigung erforderlich seien und dürfe demgemäß – wie hier – einer Werkstatt den Auftrag erteilen, gemäß Gutachten zu reparieren (so auch BGH, NJW, 302, 304).

Die durch die Werkstatt in der Reparaturrechnung belegten Aufwendungen seien im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten. Dies gelte selbst dann, wenn sich während der Reparatur herausstelle, dass der Schaden umfangreicher sei, als im Gutachten festgestellt und die Reparatur länger dauere. In den Verantwortungsbereich des Schädigers gehörten sogar Mehrkosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden. Die Ersatzfähigkeit derartiger Aufwendungen sei nur ausnahmsweise ausgeschlossen.

Bezüglich der Mietwagenkosten betonte das AG Gifhorn zunächst das Wirtschaftlichkeitsgebot, welches den Geschädigten trifft. Er müsse im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen der Schadensbehebung, den wirtschaftlicheren Weg wählen. Hinsichtlich der Anmietdauer sei die Klägerin allerdings zur Anmietung für sämtliche Tage berechtigt gewesen. Ihr sei kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorzuwerfen. Auch trage das Werkstattrisiko der Schädiger (OLG Nürnberg, NZV 1994, 24; LG Schwerin, DAR 1995, 28). Außergewöhnliche Umstände einer Reparaturverzögerung mit einer gebotenen Einflussnahme durch den Geschädigten seien vorliegend nicht zu erkennen.

Außerdem war die Klägerin bei Auftragserteilung nicht gehalten nachzufragen, wie lange die Reparatur in Anspruch nehmen werde und ob alle Ersatzteile vorhanden seien.

Praxis

Das AG Gifhorn bestätigte die der Klägerin entstandenen unfallbedingten Schäden in voller Höhe und betonte das sogenannte Werkstattrisiko. Hätte die Versicherung die Reparatur selbst in Auftrag gegeben, so hätte sie zweifellos ebenfalls dieses Werkstattrisiko tragen müssen. Nichts anderes kann gelten, wenn der Geschädigte von seiner Ersetzungsbefugnis

gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Gebrauch macht und selbst die Reparatur in Auftrag gibt. Außerdem ist es nicht unüblich, dass es Verzögerungen bei der Lieferung bestellter Ersatzteile gibt. Dies gilt gerade jetzt in Zeiten der Pandemie bzw. der Krise. Die Folgen müssen allerdings die Schädiger tragen und hinnehmen.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar und Nebenkosten**
AG Leipzig, Urteil vom 21.12.2021, AZ: 103 C 3245/21

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Beklagte zahlte bereits vorinstanzlich 920,00 €, sodass nunmehr 349,77 € offen sind. Die Beklagten wendet ein, dass abgerechnete Kosten übersetzt und der Höhe nach nicht erforderlich sind. Außerdem sei die Klägerin sowieso nicht aktivlegitimiert.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 349,77 €.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Schadenersatzansprüche in Höhe der Sachverständigenkosten wurden rechtmäßig an die Klägerin abgetreten. Die Abtretungserklärung ist nicht intransparent und benachteiligt den Geschädigten nicht.

„Einerseits ist es nicht Sache des Schädigers, einen Schutz des Geschädigten zu fordern, wenn dieser gleichzeitig aber auf Sachverständigenkosten sitzenbleiben würde.

Die Beklagte hat auf die Sachverständigenkosten 920,00 € gezahlt, ohne die Aktivlegitimation des Klägers zu rügen. Insbesondere hat sie gezahlt, ohne vorab zu rügen, dass die Geschädigte Eigentümerin des Fahrzeugs gewesen sei. Dass das Fahrzeug mit der Erstzulassung 2010, ein VW Polo, zum Unfallzeitpunkt noch finanziert oder gar geleast gewesen sei, ist so absurd, dass die Beklagte dies selbst nicht wirklich ernst meinen kann. Vielmehr setzt sie sich nunmehr in Widerspruch zu vergangenem Verhalten und verstößt gegen Treu und Glauben, § 242 BGB.“

Grundsätzlich steht dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls ein Anspruch auf Ersatz des für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrags zu. Zu diesen Kosten gehören auch jene für die Beauftragung eines Sachverständigen. Sofern die Beauftragung durch eine vernünftig und wirtschaftlich denkende Person in der Lage des Geschädigten erfolgt ist, sind diese Kosten in der Regel auch als erforderlich anzusehen.

Dabei ist die Erforderlichkeit und die Bemessung auch gemäß § 287 ZPO tatrichterlich zu schätzen. Der Tatrichter kann sich demzufolge auch Schätzgrundlagen und Tabellen bedienen, die in der Rechtsprechung anerkannt sind. Dazu gehört die Honorarbefragung des BFSK e.V., die das übliche Honorar des Sachverständigen widerspiegelt. Das berechnete Grundhonorar ist auf dieser Grundlage jedenfalls nicht zu beanstanden, da es nicht über dem Honorarkorridor des BFSK e.V. liegt.

Auch die Nebenkosten sind der Höhe nach erforderlich. Sie stehen hier in Einklang mit den Werten des JVEG, welches auch vom BGH als Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO herangezogen wird. Weil der Kläger für die Audatex-Abfrage nachgewiesenermaßen 18,00 € zahlt, sind auch diese vom Schädiger zu tragen.

Auch die Fahrkostenpauschale von 19,60 € ist vorliegend nicht zu beanstanden. Geht man von den tatsächlich gefahrenen 22 km aus und multipliziert diese mit 0,70 € käme man auf 15,40 €.

„Der geltend gemachte Betrag (...) weicht nicht so erheblich ab, dass er nicht angemessen sei.“

Die Kosten für die Nachbesichtigung hat ebenfalls die Beklagte zu tragen. Notwendige Demontearbeiten machten eine Nachbesichtigung des Fahrzeugs notwendig. Diese berechnete die Klägerin in Anlehnung an das JVEG mit 100,00 € pro Stunde.

Praxis

In einem lesenswerten Urteil folgt das AG Leipzig ganz den Ausführungen des Geschädigten – vielmehr des Sachverständigen. Immer seltener dringen die Einwände der Beklagten zur fehlenden Aktivlegitimation des Sachverständigen vor Gericht durch. Nebenkosten nach JVEG und Fahrtkosten noch über 0,70 € bejaht das Gericht. Insbesondere in Anbetracht der stark gestiegenen Benzinpreise muss auch der Haftpflichtversicherer davon ausgehen, dass 0,70 € pro Kilometer u.U. nicht mehr ausreichend sind.

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf höheres Restwertangebot des Versicherers**

AG Oldenburg, Urteil vom 07.04.2022, AZ: 1 C 1265/21 (XX)

Hintergrund

Vor dem AG Oldenburg klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist die Zahlung weiterer 2.170,00 € aus dem schädigenden Ereignis – dem Verkehrsunfall. Darüber hinaus verlangt die Klägerin 173,27 € an Rechtsanwaltskosten.

Das beauftragte Sachverständigenbüro teilte nach der Begutachtung des verunfallten Fahrzeugs mit, dass das Fahrzeug aufgrund seines Alters, seiner Laufleistung und der festgestellten Schäden aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht mehr reparaturwürdig sei. Der durch die Klägerin beauftragte Sachverständige bezifferte die Reparaturkosten mit 17.321,00 € und den Wiederbeschaffungswert steuerneutral in Höhe von 9.300,00 € und den Restwert in Höhe von 2.650,00 € brutto.

Mit der Zustellung dieses Gutachtens und der ermittelten Werte an die Beklagte reichte diese ein verbindliches Kaufangebot in Höhe von 4.480,00 € ein. Als der Klägerin dieses Angebot zuging, hatte sie es bereits veräußert (zu dem vom Sachverständigen festgelegten und ermittelten Restwert).

Die Beklagte ist der Meinung, durch das vorzeigige Verkaufen verstoße die Klägerin gegen ihre Schadenminderungspflicht. Sie – die Beklagte – hätte bereits im Vorfeld – kurz nach dem Schadenseintritt – angekündigt, sie könnte in jedem Fall ein höheres Restwertangebot erzielen. Auf das hätte die Klägerin warten müssen.

Die Klägerin ist unterdessen der Meinung, dass sie nicht verpflichtet ist, auf das Restwertangebot der Beklagten zu warten und nicht gegen die ihr obliegenden Schadenminderungspflicht verstoße, wenn sie das Fahrzeug zum vom Sachverständigen ermittelten Restwert veräußert.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht aufgrund des Verkehrsunfalls ein Anspruch auf Zahlung weiterer 2.170,00 € sowie der Rechtsanwaltskosten gegen die Beklagte zu. Gemäß § 249 BGB erhält der Geschädigte im Fall der Zerstörung den sogenannten Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt. Dabei handelt es sich um die Differenz des Wiederbeschaffungswerts, d.h. der Kosten für die Anschaffung einer wirtschaftlich gleichwertigen Ersatzsache und des Restwerts. Zur Bezifferung des Restwerts ist der Preis anzusetzen, den der Geschädigte bei Inzahlunggabe des beschädigten Fahrzeugs bei einem Gebrauchtwagenhändler erzielen kann.

Das Gericht stellt fest, dass die Klägerin auf das Gutachten und die darin ermittelten Werte vertrauen darf und es zu diesen angegebenen Werten auch veräußern darf.

„Diese Wertung ändert sich nicht aufgrund des allgemeinen Informationsschreibens der Beklagten vom 21.06.2021. Der darin enthaltene allgemeine Hinweis darauf, dass die Beklagte ihr ein günstigeres Kaufangebot unterbreiten könne, begründet keine Obliegenheit der Klägerin, ein solches vor der Verwertung ihres beschädigten Fahrzeugs abzuwarten. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB räumt dem Geschädigten die Möglichkeit ein, die Behebung seines Schadens unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese Dispositionsbefugnis würde unterlaufen werden, wenn der Geschädigte

verpflichtet wäre, vor der sich ihm darbietenden Verwertungsmöglichkeit abzusehen und zunächst einen Alternativvorschlag des Schädigers abzuwarten.

Der Berechnung des klägerischen Fahrzeugschadens ist deshalb ein Restwert in Höhe von 2.650,- Euro zugrunde zu legen, so dass sich unter Berücksichtigung des unstrittigen Wiederbeschaffungswertes in Höhe von 9.300,- ein Schaden in Höhe von 6.650,- Euro errechnet. Unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Zahlung der Beklagten in Höhe von 4.480,- Euro ist eine restliche Forderung in Höhe von 2,170,- Euro offen.

Es war auch nicht im Rahmen einer Beweisaufnahme zu klären, ob der in dem Gutachten bezifferte Wert von 2.650,- Euro durch den vorgerichtlichen Sachverständigen zutreffend ermittelt ist. Allein die Vorlage des Kaufangebots zu einem höheren Preis ersetzt keinen substantiierten Vortrag dazu, warum die Bewertung des Sachverständigen unzutreffend sein sollte, zumal das Gutachten die Anforderungen der Rechtsprechung an eine schutzwürdige Restwertermittlung erfüllt.“

Praxis

Sie alle kennen dieses Schreiben der Versicherer, die zunächst als Informationen für den Geschädigten des Verkehrsunfalls gelten sollen – im Hinblick auf Sachverständigenkosten, Mietwagenkosten oder hier vorsorglich für ein Restwertangebot, welches die Versicherung in jedem Fall abgeben wird. Das AG Oldenburg stellt sich hier – wie die herrschende Meinung – auf die Seite des Geschädigten. Der Geschädigte wird durch dieses Schreiben nicht bösgläubig und verstößt nicht bei Zuwiderhandlung gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Stuttgart, Urteil vom 01.04.2022, AZ: 49 C 270/22

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 472,95 € nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klageforderung setzt sich zusammen aus den von der Beklagten gekürzten Positionen (Heckklappe geprüft, Diagnose vor Reparatur, GFS/Geführte Funktion, Teilbetrag Lackierung).

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Auch das AG Stuttgart führt aus, dass der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung sind dabei diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Wenn der Geschädigte die Höhe der Kosten für die Schadenbeseitigung beeinflussen kann, so ist er im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll. Aus diesem Grund ist den individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rechnung zu tragen und eine subjektbezogene Schadenbetrachtung vorzunehmen.

Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten durch die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht worden sind, hat der Schädiger zu tragen. Ihn trifft das Werkstatt- und Prognoserisiko. Dabei kommt es auf die Frage, welche Kosten grundsätzlich erforderlich gewesen wären, nicht an und bedarf auch im Verhältnis zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten keiner Sachverständigenbegutachtung im Prozess, so das AG Stuttgart.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigte auf die Angaben des Sachverständigen oder der Werkstatt nicht vertrauen durfte, etwa weil ihn ein Auswahlverschulden trifft oder weil er im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle ohne Weiteres hätte erkennen können, dass die der Reparatur zugrunde gelegte Bewertung des Sachverständigen oder der Reparaturwerkstatt offenkundig fehlerhaft ist.

Vorliegend erteilte der Kläger den Reparaturauftrag entsprechend des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger von einer Überhöhung der Kosten ausgehen musste. Selbst die Zusendung eines Prüfberichtes vor Erteilung des Auftrages durch die Beklagte vermag die Expertise des Sachverständigen nicht zu erschüttern. Der Geschädigte darf auf die Ausführung „seines“ Sachverständigen vertrauen.

Daher kam es im vorliegenden Fall auch nicht darauf an, ob die gekürzten Positionen zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderlich waren, die Grundsätze des Werkstatt- und Prognoserisikos haben zur Folge, dass die Kosten von der Beklagten zu tragen sind.

Praxis

Auch das AG Stuttgart ist der Ansicht, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko beim Schädiger liegt. Im Prozess war es nicht erforderlich, ein gerichtliches Sachverständigengutachten zur Erforderlichkeit einzelner Schadenpositionen einzuholen, weil es nach den oben genannten Grundsätzen überhaupt nicht darauf ankomme, ob die Kosten erforderlich waren oder nicht. Es

genügt vielmehr, dass sie sich für den Geschädigten nicht als erkennbar überhöht oder unnötig dargestellt haben.